



# Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

## 7.4 Beleuchtung

Beleuchtung gibt es in verschiedenen Formen als:

*Formen der  
Beleuchtung*

- natürliche Beleuchtung,
- künstliche Beleuchtung,
- Sicherheitsbeleuchtung bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung, wenn dabei die Sicherheit der Beschäftigten gefährdet werden kann,
- Sicherheitsbeleuchtung bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte über Fluchtwege und Notausgänge nicht gewährleistet ist.

Beleuchtung von Arbeitsstätten betrifft Gebäude, fliegende Bauten und das Freie (Baustellen etc.).

Anforderungen an die Beleuchtung von Arbeitsstätten sind im Anhang der ArbStättV und in verschiedenen ASR enthalten:

- ASR A3.4 „Beleuchtung“
- A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“

Darüber hinaus enthalten branchenspezifische Informationsschriften der DGUV praktische Hilfestellungen zur Beleuchtung:

*Branchenspezifische  
Information (DGUV)*

- DGUV Information 215-210 „Natürliche und künstliche Beleuchtung von Arbeitsstätten“
- DGUV Information 215-211 „Tageslicht am Arbeitsplatz und Sichtverbindung nach außen“

- DGUV Information 215-220 „Nichtvisuelle Wirkungen von Licht auf den Menschen“
- DGUV Information 215-410 „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung“
- DGUV Information 215-442 „Beleuchtung im Büro“
- DGUV Informationen 215-444 „Sonnenschutz im Büro“

### 7.4.1 Natürliche Beleuchtung mit Tageslicht

#### *Anhang 3.4 ArbStättV*

Arbeitsräume, Pausen- und Bereitschaftsräume sowie Unterkünfte müssen nach Anhang 3.4 ArbStättV möglichst ausreichend mit Tageslicht beleuchtet sein und eine Sichtverbindung nach außen haben. Kantinen sollen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und eine Sichtverbindung nach außen haben.

#### *Ausnahmen*

Ausgenommen von dieser Anforderung sind

- Räume, bei denen betriebs-, produktions- oder bautechnische Gründe dem Tageslicht oder der Sichtverbindung nach außen entgegenstehen,
- Räume, in denen sich Beschäftigte in Ausübung ihrer Tätigkeit regelmäßig nicht über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nur kurzzeitig aufhalten müssen, wie Archive, Lager, Maschinen- und Nebenräume, Teeküchen,
- Räume, die vollständig unter Erdgleiche liegen, wie Tiefgaragen, kulturelle Einrichtungen, Verkaufsräume, Schank- und Speiseräume,

- Räume in Bahnhofs- oder Flughafenhallen, in Passagen, Kaufhäusern und Einkaufszentren,
- Räume mit einer Grundfläche von mindestens 2.000 m<sup>2</sup>, sofern Oberlichter oder andere bauliche Vorrichtungen vorhanden sind, die Tageslicht in den Arbeitsraum lenken.

Räume, die bis zum 03.12.2016 eingerichtet waren oder mit deren Einrichtung begonnen worden war und die kein ausreichendes Tageslicht erhalten oder keine Sichtverbindung nach außen haben, dürfen weiter betrieben werden, bis sie eines Tages wesentlich erweitert oder umgebaut werden. Das Datum bezeichnet den Zeitpunkt, als die entsprechende Anforderung in den Anhang der ArbStättV aufgenommen wurde. Es handelt sich allerdings um keine gänzlich neue Vorschrift. Sie war vielmehr bis zum Jahr 2004 bereits Rechtsbestandteil und wurde im Rahmen von Aktivitäten zur Deregulierung von Vorschriften gestrichen.

Die Beleuchtung mit Tageslicht hat Vorrang vor der Beleuchtung mit künstlichem Licht. Das heißt, dass möglichst viel vom natürlichen Licht zur Verfügung stehen soll, welches aufgrund seiner ihm innewohnenden Eigenschaften positive Wirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden von Menschen hat.

*Tageslicht vor  
künstlichem Licht*

Um bei zu viel Sonnenschein nicht geblendet zu werden oder ein zu starkes Aufheizen der Räume zu vermeiden, muss eine Abschirmung da sein. Dazu eignen sich z. B. Jalousien, Rollos und Lamellenstores. Weitere Maßnahmen gegen Sommerhitze enthält die ASR A3.5 „Raumtemperatur“. Das trifft auch auf Arbeitsplätze für bestimmte Tätigkeiten zu, bei denen die Stärke des Tageslichteinfalls regulierbar sein muss.

Ausreichend Tageslicht ist in Arbeitsräumen und Pausenräumen gegeben, wenn

- am Arbeitsplatz ein Tageslichtquotient größer als 2 % erreicht wird,
- bei Dachoberlichtern ein Tageslichtquotient größer als 4 % erreicht wird oder
- ein Verhältnis von lichtdurchlässiger Fenster-, Tür- oder Wandfläche bzw. Oberlichtfläche zur Raumgrundfläche von mindestens 1:10 (entspricht ca. 1:8 Rohbaumaß) eingehalten ist.

Die Einrichtung fensternaher Arbeitsplätze ist zu bevorzugen.

*Tageslichtquotient D*

Der Tageslichtquotient D berechnet sich aus dem Verhältnis der Beleuchtungsstärke an einem Punkt im Innenraum ( $E_p$ ) zur Beleuchtungsstärke im Freien ohne Verbauung ( $E_a$ ) bei bedecktem Himmel:

$$D = E_p / E_a \times 100 \%$$

*Ausgleichende Maßnahmen*


Können Arbeitsräume mit ausreichend Tageslicht in der Arbeitsstätte nicht zur Verfügung gestellt werden oder ist aufgrund der o. g. Ausnahmetatbestände Tageslicht nicht möglich, dann müssen mit der Gefährdungsbeurteilung ausgleichende Maßnahmen geschaffen werden, etwa durch die Zurverfügungstellung von Pausenräumen mit hohem Tageslichteinfall in Verbindung mit einer geeigneten Pausengestaltung.

# Bestelloptionen



## Die neue Arbeitsstättenverordnung

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

 [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)